

Nichtamtliche Lesefassung der

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 28.10.2011 in der seit dem 01.01.2021 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 17.11.2015, in Kraft getreten am 01.01.2016
2. die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 20.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
3. die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge vom 16.03.2021, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2021

Der Landkreis Haßberge erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG), Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG), folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Haßberge erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohneigen-

.
G
N
U
S
S
A
F
E
S
E
L
.

tumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Der Landkreis Haßberge hat der Stadt Zeil a. Main sowie den Gemeinden Aidhausen, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach und Wonfurt per Verordnung die Aufgaben „Einsammeln und Befördern des in ihrem Gebiet abfallenden Rest- und Biomülls aus Haushaltungen“ sowie „Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle“ übertragen. Die Gebühr, die diese Gemeinden für die Abfallentsorgung privater Haushalte an den Landkreis zu entrichten haben, bestimmt sich
 1. nach dem Gewicht des angelieferten Restmülls und
 2. nach der Einwohnerzahl.
- (2) Die Gebühr für die vom Landkreis organisierte Abfallentsorgung im nicht von der Übertragungsverordnung gemäß vorstehendem Absatz 1 betroffenen Landkreisgebiet im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (3) Bei der Sperrmüllentsorgung im Holsystem („Sperrmüll auf Abruf“) wird ab der zweiten Anforderung pro Kalenderjahr zusätzlich zur Gebühr nach vorstehendem Absatz 2 und zusätzlich zur Hausmüllgebühr, die die privaten Haushalte aufgrund der Aufgabenübertragung gemäß vorstehendem Absatz 1 an die jeweilige Gemeinde zu zahlen haben, eine Transportgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der Transporte richtet. Für Expressabholungen ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Überschreitet die Menge des abzuholenden Sperrmülls das hausübliche Maß im Sinne des § 14 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung, so ist zusätzlich eine Gebühr für die Mehrmenge zu entrichten. Werden im Rahmen der Sperrmüllentsorgung auf Abruf weitere Abfallarten mitgenommen, so ist hierfür eine Gebühr nach Art und Menge zu entrichten.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm, oder nach der Anzahl der Füllung von Referenzgefäßen, soweit die Gebühr nicht als Pauschale festgesetzt wird.
- (5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Entsorgungsgebühr gemäß § 3 Abs. 4.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr, die die Gemeinden, denen abfallwirtschaftliche Aufgaben übertragen wurden (§ 3 Abs.1), zu entrichten haben, beträgt

1. **0,10 Euro** je Kilogramm (100,00 Euro / Gewichtstonne) für Restmüllanlieferungen durch die Gemeinden oder in deren Auftrag und
2. **34,00 Euro** je Einwohner und Jahr der in der Gemeinde gemeldeten Personen nach der amtlichen Fortschreibung der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12. des Vorjahres für die weiteren Leistungen der Abfallwirtschaft.

(2) Die Gebühr für die vom Landkreis organisierte Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem (§ 3 Abs. 2) beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich für eine/n

1. Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen	185,00 €
2. Müllnormtonne mit 80 Liter Füllvolumen	245,00 €
3. Müllnormtonne mit 120 Liter Füllvolumen	360,00 €
4. Müllnormtonne mit 240 Liter Füllvolumen	700,00 €
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllvolumen	2.800,00 €

Bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt die Gebühr jährlich für eine Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen 150,00 Euro.

Für Müllgemeinschaften beträgt die Gebühr für eine Müllnormtonne mit 60 Liter Füllvolumen bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich 265,00 Euro.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken im Holsystem beträgt für jeden Restmüllsack (50 Liter Inhalt) 3,00 Euro.

(4) Die Gebühr für die Sperrmüllentsorgung im Holsystem („Sperrmüll auf Abruf“) beträgt:

1. Für eine zweite und jede weitere Anforderung je Kalenderjahr 45,00 Euro.
2. Für eine Expressanforderung i.S.d. § 14 Abs. 4 Satz 7 der Abfallwirtschaftssatzung zusätzlich 45,00 Euro.
3. Für Sperrmüllmengen gemäß § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung 25,00 Euro je angefangener zusätzlicher Bereitstellungsfläche mit einer Länge und Breite von jeweils einem Meter und einer Höhe von einem Meter.

(5) Bei Selbstanlieferung beträgt die Gebühr

1. für Haus- und Sperrmüll, Baustellenabfälle (die thermisch behandelt werden müssen) 0,155 Euro je Kilogramm (155,00 Euro/Gewichtstonne) angelieferten Abfalls.

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 12,00 €.

Bei Anlieferungen bis maximal 240 Liter beträgt die Gebühr pauschal 2,00 Euro je angefangene 60 Liter.

2. Sperrmüll wird in der Entsorgungseinrichtung Kreisabfallzentrum Wonfurt gebührenfrei angenommen (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung), sofern das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises oder der Gemeinden angeschlossen ist, die haushaltsübliche

Menge gemäß § 14 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung noch nicht ausgeschöpft wurde und der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte i.S.d. § 2 Abs. 1 dieser Satzung die Anlieferung veranlasst oder ihr zustimmt.

3. Sonstiger, selbst angelieferter Abfall:

- 3.1 Abfälle, die thermisch behandelt werden müssen: 0,155 Euro je Kilogramm (155,00 Euro/Gewichtstonne).

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 12,00 €.

Bei Anlieferungen bis maximal 240 Liter beträgt die Gebühr pauschal 2,00 Euro je angefangene 60 Liter.“

- 3.2 unbelasteter Erdaushub 6,00 Euro/Gewichtstonne.

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 1,00 €.

- 3.3 sonstige Abfälle, die auf der Deponie des Landkreises abgelagert werden können:

- 3.3.1 Baustoffe auf Asbestbasis 0,225 Euro je Kilogramm (225 Euro/Gewichtstonne).

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 20,00 Euro.

- 3.3.2 Mineralfaserabfälle (KMF) 0,30 Euro je Kilogramm (300 Euro/Gewichtstonne).

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 24,00 Euro.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 120 Liter Volumen beträgt die Gebühr pauschal 10,00 Euro.

- 3.3.3 alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle 0,150 Euro je Kilogramm (150,00 Euro/Gewichtstonne).

Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 12,00 Euro.

Bei Anlieferung von Kleinmengen bis zu 120 Liter Volumen beträgt die Gebühr pauschal 0,75 Euro je 10 Liter.

4. für pflanzliche Abfälle und ähnliche holzige Gartenabfälle (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g der Abfallwirtschaftssatzung) 0,06 Euro je Kilogramm (60,00 Euro/Gewichtstonne).

- 4.1 Bei Anlieferung von Abfallmengen unter 100 kg beträgt die Gebühr pauschal 5,00 €.

- 4.2 Bei Anlieferung von Abfallmengen mittels Kleintransporter / Anhänger mit einer Länge bis max. zwei Meter und einer Breite von einem Meter, Ladebordwandhöhe bis 0,60 Meter beträgt die Gebühr pauschal 3,00 Euro.

- 4.3 Anlieferungen mit PKW bzw. PKW-Anhänger mit einer Länge bis max. zwei Meter und einer Breite von einem Meter, Ladebordwandhöhe 0,30 Meter sind gebührenfrei.

- (6) Bei Verwiegung der Abfälle wird zur Ermittlung der Gebühren ein Mindestgewicht in Höhe von 100 kg zu Grunde gelegt. Falls eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, erfolgt die Ermittlung der Gebühren nicht nach Gewicht, sondern nach den in Abs. 4 Ziff. 3, Abs. 5 Ziff. 1, Abs. 5 Ziff. 3.1, Abs. 5 Ziff. 3.2, Abs. 5 Ziff. 3.3.1 – 3.3.3, Abs. 5 Ziff. 4.1 - 4.2 angegebenen sonstigen Abrechnungsmaßstäben. Die in Abs. 5 Ziff. 1, Abs. 5 Ziff. 3.1, Abs. 5 Ziff. 3.3.2 – 3.3.3 genannten Literangaben beziehen sich auf ein 60 Liter, 120 Liter bzw. 240 Liter Referenzgefäß bei allen schütffähigen Abfällen. Die Abfälle sind durch den Anlieferer in die bereitgestellten Maßgefäße zu füllen und an dem vom Personal des Landkreises vorgegebenen Ort zu entleeren. Angefangene Gefäße zählen als eine Abrechnungseinheit/Füllung.

§ 5

Entstehen und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 4 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe der Säcke an den Benutzer.
- (3) Bei der Selbstanlieferung und bei dem Sperrmüllabrufsystem entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder einen von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt, frühestens jedoch am Ende des Monats, in welchem dem Landkreis die maßgeblichen Tatsachen schriftlich angezeigt werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Anzeige.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind zwanzig Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Der Landkreis kann den Gebührenanteil gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Form von vierteljährlichen Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 % der voraussichtlichen Jahresschuld verlangen.
- (2) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 sind mit der jeweils auf das laufende Kalendervierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. je-

den Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

- (3) Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, beim Sperrmüllabrufsystem und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Abweichend davon kann der Landkreis bei Selbstanlieferung und bei dem Sperrmüllabrufsystem einen gesonderten Gebührenbescheid erlassen. Die Gebühr ist dann zwanzig Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7

Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Der Landkreis Haßberge erhebt für Tätigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (eigener Wirkungskreis), die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen). Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes (KG) gilt entsprechend.
- (2) Die Gebühren betragen für
1. Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung zwischen 15 und 500 Euro,
 2. Anmahnung rückständiger Beträge
 - a. 5 Euro bei rückständigen Beträgen bis 500 Euro,
 - b. 25 Euro bei rückständigen Beträgen bis 2.500 Euro,
 - c. 50 Euro bei rückständigen Beträgen bis 5.000 Euro,
 - d. 100 Euro bei rückständigen Beträgen über 5.000 Euro.
 3. Erteilung von Anlieferberechtigungen für die Anlieferung von Abfällen zur Ablagerung auf der Deponie des Landkreises zwischen 25 und 250 Euro,
 4. sonstige Einzelanordnungen zwischen 15 und 500 Euro.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Haßberge tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.